**Zeitschrift:** Urkundio: Beiträge zur vaterländischen Geschichtsforschung,

vornehmlich aus der nordwestlichen Schweiz

**Herausgeber:** Geschichtsforschender Verein des Kantons Solothurn

**Band:** 1 (1857)

Artikel: Miszellen : Etwas über den Safrankrieg von 1374

Autor: Amiet, J.J.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-320227

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Etwas über den Safrankrieg von 1374.

Mitgetheilt burch 3. 3. Amiet.

hemmann, des freiherrlichen Geschlechtes von Bechburg letter männlicher Sprößling, der auf der Burg Neufalkenstein hauste, erlaubte sich im Jahre 1374 mit Gulfe seiner Freunde hans von Thierstein, Conrad von Eptingen und Burfard dem Cenne von Buchegg feinem Schwager, einem Raufherrn von Bafel fünf bis acht Centner Safran, von Lyon berkommend, am Fuße des obern hauensteins aufzuheben und wegzunehmen. Das flagte der Rath von Basel dem Grafen Rudolf von Nidau, der als Landgraf über den Buchsgau die Sicherheit des Geleites im Balsthal zu gewährleisten hatte. Da vereinigten sich Rläger und Richter ju dem Entschlusse, por das Raubnest zu ziehen, daffelbe zu belagern und die frevelhafte That zu richten und zu rächen. Neufalkenstein mard erobert, hans von Thier= stein, der Genne und der Eptinger geriethen in Rriegsgefangen= schaft; über einige Rnechte erging bas Blutgericht; den Saf= ran aber behielten die Eroberer der Burg als gute Beute und theilten ihn!

Dieser lettere Umstand gab allen Historienschreibern bis auf den heutigen Tag Anlaß zu moralistrenden Bemerkungen. "Seht die barbarische rechtlose Zeit, seht diese saubern Hand-haber der Justiz, die geraubtes Gut, nachdem sie es den Diesben abgejagt, statt es den rechtmäßigen Eigenthümern auszusliesen, nun selber behalten!" So rusen sie in alle Welt hinsaus. — Ganz anders urtheilte man vor 500 Jahren über diesen Gegenstand, und ein Geschichtschreiber hat nicht das Recht, in die Erzählung von Thatsachen die Urtheile und Ansschauungsweise einer spätern Zeit einsließen zu lassen. In jenen Tagen des vierzehnten Jahrhunderts siel die Theilung des Sastrans keinem Menschen auf; jedermann hielt den Grasen von Nidau für völlig befugt dazu. Denn was er da that, war nichts weiter als die Ausübung eines bestimmten Rechts, das

ihm als Landgrafen zukam. Ift ja doch auch noch heut zu Tage Manches völlig legal und dabei doch sehr — ungerecht!

Dieses, in obiger Anwendung für und Spätlinge allerdings sonderbare Recht, war dem Landgrafen in aller Form zuerkannt worden.

Um Dienstag por unseres herren Fronleichnamstag 1356 faß ein freier Ritter, Namens hug von Guttenburg, im Na= men und an Statt des edlen wohlgebornen herrn Gafen 30= hanns von Froburg öffentlich auf der Dingstatt und dem Landgericht "zem huggerren" bei Benkheim \*) als Landrichter zu Gericht. Um ihn waren versammelt Graf Peter herr zu Arberg, Graf Rudolf von Neuenburg herr und Graf zu Nidau, die Freien Berchtold und Walther von Grünenberg und Ulrich von Ligirt, die Ritter Wernher von Valkenstein, heinrich von Eptingen, genannt Zifiner, heinrich von Kurtelrun, hans Puliant von Eptingen, Seinrich von Iffendal und Jacob von Rienberg, dann die Edelknechte Beinkmann von Grunenberg, Georg Matrer fäßhaft zu Biel, Jost Rich von Solothurn, und Rudi von Schüpfen, endlich Cunrat der Kole, hemmann von Urr, Cunti von Olten, Sans Bretter und Sans Ritter von Wallenburg. - Da, in verbanntem Landgerichte, thaten diefe Männer auf Bitte des Landgrafen Johann von Kroburg beim Eide ihre Aussagen über die Rechte des Landgrafen im Buchs= gau, die dann in ein Ganges jusammengefagt und in Schrift niedergelegt wurden.

Unter den Rechten und Dingen, die dem Landgrafen zugehörten, wird nun ausdrücklich genannt: "—— als (alles) funden gut di schedlichen lüten über die gericht (gerichtet) wirt" — und: "als verstohlen gut dz (das) in der lantgrafschaft gelegen ist." — Auf die nämliche Weise waren die Rechte und Pflichten des Landgrafen schon früher, 1302 an St. Elisabethenabend und 1323 an mendag vor sant Erharztag, und dann noch ganz kurz vor dem oben erwähnten Ereigniß, nämlich 1371, beurkundet worden. Und

<sup>\*)</sup> Benkheim (Bienken, Bunken) ift nun mit bem Dorfe Denfingen vers einigt, früher bilbeten fie zwei von einander getrennte Gemeinden.

in all' diesen Briefen wird alles gestohlene oder geraubte Gut, und solches, das bei schädlichen Leuten gefunden wird, dem Landgrafen als Eigenthum zuerkannt.

Die genannten Urkunden befinden sich im Staatsarchive von Solothurn\*), das noch einen reichen Schaß völlig unbenuten und unbekannten historischen Stoffes enthält, sowohl für die Geschichte des Auslands als für die der Schweiz, zumal von der Mitte des 15. Jahrhunderts an. Aber es erfordert noch Jahre lange Arbeit, um diese im Staube, in der Feuchetigkeit und ohne zweckmäßige Registratur sich befindlichen archivalischen Schäße dem Rechtsbedürstigen und dem Geschichtsfreunde zugänglich zu machen.

### 4.

# Frauenmuth.

Am 2. März 1798, jenem schrecklichen Tage, an dem die Franzosen in unser Land einstelen, ereignete sich manche verzeinzelte That des Muthes und der Tapferkeit; sogar von Weibern. Von Zeitgenossen wurde uns z. B. Folgendes erzählt, das dem Strome der Vergessenheit wohl entrissen zu werden verdient.

Maria Schürer von Grenchen war ein Mädchen von ungefähr zwanzig Jahren, kräftig und beherzt. Als die wilden Schaaren der Franken anrückten, stellte sie sich, mit der Ofenzgabel bewassnet, muthig zur Gegenwehr. Ein Dragonerosszier ritt auf sie zu. Sie wich nicht. An ihm wollte sie ihren haß gegen die Unterdrücker des Vaterlandes und die "Schänder der Religion" auslassen. In Begeisterung und Wuth fuhr sie mit ihrer Wasse auf ihn los und wollte ihn vom Pferde herunterskoßen. Der Krieger hätte sich von dem verwegenen Mädchen natürlich mit einem einzigen Pistolenschusse oder mit einem kräftigen Säbelhiebe befreien können. Allein er ehrte den Muth

<sup>\*)</sup> Sie find auch im Solothurner-Wochenblatt abgebruckt; aber noch Riesmand scheint den Paffus über geraubtes Gut beachtet zu haben, nicht einmal die Herausgeber selbst.